

1|1 **Antrag  
Verlustbescheinigung**

**Bitte bis spätestens 15.12. diesen Jahres Ihre Verlustbescheinigung beantragen.**  
 Später eingereichte Anträge dürfen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht mehr für das laufende Jahr berücksichtigen.

Filialnummer  Kundennummer   
 Kontoinhaber

**1 Verlustbescheinigung**

Hiermit beantrage ich eine Verlustbescheinigung für das laufende Kalenderjahr.

Mein Auftrag betrifft folgende Verlusttöpfe:

- Verlusttopf „Aktien“ und/oder  
 Verlusttopf „Sonstige“

Mein Auftrag betrifft:

das Unterkonto Nummer   
 (Angabe ausschließlich für Treuhandkonten möglich,  
 siehe auch unter 2 f)

**2 Wichtige Hinweise zur Verlustbescheinigung**

- Entstandene Verluste werden automatisch in Folgejahre übertragen und verfallen nicht. Prüfen Sie daher, ob Sie zwingend eine Verlustbescheinigung benötigen.
- Eine Beauftragung von Verlustbescheinigungen für rückwirkende Steuerjahre ist nicht möglich.
- Bitte reichen Sie nur einen Antrag ein, wenn tatsächlich Verluste entstanden sind.
- Anträge auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für mehrere Jahre können wir nicht annehmen, weil die Verlustbescheinigung jedes Jahr neu beantragt werden muss.
- Für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen werden keine Verlustbescheinigungen ausgestellt.
- Die Verlustbescheinigung wird grundsätzlich für die Kundenstamnummer ausgestellt. Für im Ausnahmefall vorhandene Treuhand-Unterkonten unter der Kundenstamnummer muß sie separat beauftragt werden. Nur in diesem Fall ist die Unterkonto-Nummer anzugeben.

**Zusätzliche Erläuterung:**

- Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen – auch rückwirkend – verrechnet werden konnten. Die Bescheinigung erfolgt getrennt nach Verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Verlusttopf „Aktien“) und anderen Wertpapieren bzw. Geschäften (Verlusttopf „Sonstige“) in den Zeilen 12 und 13 zur Anlage KAP der Jahressteuerbescheinigung.
- Um eine Bescheinigung für das laufende Jahr zu erhalten, bitten wir, uns dieses Formular bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich u. a., wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder – soweit es sich um im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge handelt – von der in der Veranlagung zu erhebenden Kapitalertragsteuer befreit werden.
- Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf „null“ gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlusttopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.

**3 Unterschriften**

Datum  Ort



Unterschrift 1. Kontoinhaber



Unterschrift 2. Kontoinhaber

**4 Interne Vermerke**

User-ID

Namens-/IFC-Stempel

1/1 **Antrag  
Verlustbescheinigung**

**Bitte bis spätestens 15.12. diesen Jahres Ihre Verlustbescheinigung beantragen.**  
 Später eingereichte Anträge dürfen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht mehr für das laufende Jahr berücksichtigen.

Filialnummer  Kundennummer   
 Kontoinhaber

**1 Verlustbescheinigung**

Hiermit beantrage ich eine Verlustbescheinigung für das laufende Kalenderjahr.

Mein Auftrag betrifft folgende Verlusttöpfe:

- Verlusttopf „Aktien“ und/oder  
 Verlusttopf „Sonstige“

Mein Auftrag betrifft:

das Unterkonto Nummer   
 (Angabe ausschließlich für Treuhandkonten möglich,  
 siehe auch unter 2 f)

**2 Wichtige Hinweise zur Verlustbescheinigung**

- Entstandene Verluste werden automatisch in Folgejahre übertragen und verfallen nicht. Prüfen Sie daher, ob Sie zwingend eine Verlustbescheinigung benötigen.
- Eine Beauftragung von Verlustbescheinigungen für rückwirkende Steuerjahre ist nicht möglich.
- Bitte reichen Sie nur einen Antrag ein, wenn tatsächlich Verluste entstanden sind.
- Anträge auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung für mehrere Jahre können wir nicht annehmen, weil die Verlustbescheinigung jedes Jahr neu beantragt werden muss.
- Für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen werden keine Verlustbescheinigungen ausgestellt.
- Die Verlustbescheinigung wird grundsätzlich für die Kundenstamnummer ausgestellt. Für im Ausnahmefall vorhandene Treuhand-Unterkonten unter der Kundenstamnummer muß sie separat beauftragt werden. Nur in diesem Fall ist die Unterkonto-Nummer anzugeben.

**Zusätzliche Erläuterung:**

- Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die bankseitig nicht mit den während des Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen – auch rückwirkend – verrechnet werden konnten. Die Bescheinigung erfolgt getrennt nach Verlusten aus der Veräußerung von Aktien (Verlusttopf „Aktien“) und anderen Wertpapieren bzw. Geschäften (Verlusttopf „Sonstige“) in den Zeilen 12 und 13 zur Anlage KAP der Jahressteuerbescheinigung.
- Um eine Bescheinigung für das laufende Jahr zu erhalten, bitten wir, uns dieses Formular bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen. Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich u. a., wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder – soweit es sich um im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge handelt – von der in der Veranlagung zu erhebenden Kapitalertragsteuer befreit werden.
- Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf „null“ gestellt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in der Veranlagung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird der Verlusttopf automatisch von der Bank auf das neue Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet.

**3 Unterschriften**

Datum  Ort



Unterschrift 1. Kontoinhaber



Unterschrift 2. Kontoinhaber